

2019**Ausgegeben zu Bonn am 11. März 2019****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 2019	Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung	91
8. 1. 2019	Bekanntmachung des deutsch-somalischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	92
9. 1. 2019	Bekanntmachung des Protokolls zum Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage betreffend den Beitritt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	94
16. 1. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	99
16. 1. 2019	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-belgischen Abkommens über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit	100
16. 1. 2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-moldauischen Sozialversicherungsabkommens	101
16. 1. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Fujifilm Medical Systems U.S.A. Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-23-01)	101
16. 1. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Ridgewood Government Services, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-71-01)	104
16. 1. 2019	Bekanntmachung über das Wirksamwerden der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte	107
16. 1. 2019	Bekanntmachung zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	107
16. 1. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT)	108
16. 1. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT)	108
16. 1. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-45) . . .	109
16. 1. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-62-01)	112
16. 1. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Systems Plus, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-68-01)	115
16. 1. 2019	Bekanntmachung der deutsch-myanmarischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	118
18. 1. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	120
25. 1. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	121
25. 1. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	121
25. 1. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	122

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
25. 1.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	122
25. 1.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	123
25. 1.2019	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	124
28. 1.2019	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	124
28. 1.2019	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	126
30. 1.2019	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	128
31. 1.2019	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über den Zivilprozess	131
31. 1.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	131
31. 1.2019	Bekanntmachung zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	132
31. 1.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	132
11. 2.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	133
11. 2.2019	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	133
11. 2.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	134
19. 2.2019	Bekanntmachung des deutsch-argentinischen Abkommens über gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit im Zollbereich	134
20. 2.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	139
20. 2.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	139
20. 2.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	140
20. 2.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	141
20. 2.2019	Bekanntmachung über den Anwendungsbereich des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen	142
20. 2.2019	Bekanntmachung über den Anwendungsbereich des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen	143

Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung

Vom 27. Februar 2019

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 1 der CbCR-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 259) wird wie folgt erweitert:

1. Über dem Wort „Belize“ wird das Wort „Andorra“ eingefügt.
2. Unter dem Wort „Haiti“ wird das Wort „Hongkong“ eingefügt.
3. Unter dem Wort „Kaimaninseln“ wird das Wort „Kasachstan“ eingefügt.
4. Unter dem Wort „Pakistan“ wird das Wort „Peru“ und darunter das Wort „Rumänien“ eingefügt.
5. Unter den Wörtern „Russische Föderation“ werden die Wörter „San Marino“ eingefügt.
6. Unter dem Wort „Ungarn“ werden die Wörter „Vereinigte Arabische Emirate“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. Februar 2019

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Bekanntmachung
des deutsch-somalischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Januar 2019

Das in Mogadischu am 8. Oktober 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundes-
republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 ist nach seinem Artikel 5

am 8. Oktober 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Januar 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit 2017

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Bundesrepublik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Somalia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Somalia beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnoten Nr. 52/2017 vom 10. Oktober 2017 und Nr. 57/2017 vom 21. November 2017) und die Antwortnoten der Regierung der Bundesrepublik Somalia (Nr. MFA/SFR/IC/6769/2017 vom 19. Dezember 2017 und Nr. MFA/SFR/IC/7870/2017 vom 19. Dezember 2017) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Bundesrepublik Somalia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) „Verbesserung von Lebensbedingungen in urbanen Räumen und Verbesserung der Integration von Rückkehrern (MPF) in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- b) „Unterstützung des Somalia Stability Fund“ in Höhe von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Bundesrepublik Somalia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Somalia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Somalia befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Bundesrepublik Somalia erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Bundesrepublik Somalia getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Bundesrepublik Somalia übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Bundesrepublik Somalia die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Somalia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Somalia veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Mogadischu am 8. Oktober 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Annett Günther

Für die Regierung der Bundesrepublik Somalia
Ahmed Isse Awad

**Bekanntmachung
des Protokolls
zum Übereinkommen über den Bau und Betrieb
einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage
betreffend den Beitritt der Regierung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland**

Vom 9. Januar 2019

Das in Berlin am 19. März 2018 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen vom 30. November 2009 über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (BGBl. 2014 II S. 2, 3) betreffend den Beitritt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die diesem Protokoll beigefügte Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland werden nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 9. Januar 2019

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Dr. Volkmar Dietz

Protokoll
zum Übereinkommen über den Bau und Betrieb
einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage
betreffend den Beitritt der
Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Protocol
to the Convention concerning the Construction and Operation
of a European X-Ray Free-Electron Laser Facility
on the Accession of the
Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Die Regierungen
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
der Hellenischen Republik,
der Italienischen Republik,
der Republik Polen,
der Russischen Föderation,
des Königreichs Schweden,
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
der Slowakischen Republik,
Ungarns,

im Folgenden als „bisherige Vertragsparteien“ bezeichnet,
die das Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) am 30. November 2009 in Hamburg und (im Fall der Regierung der Französischen Republik) am 4. Februar 2010 in Paris sowie das Protokoll zum Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage betreffend den Beitritt der Regierung des Königreichs Spanien am 6. Oktober 2011 in Berlin unterzeichnet haben,

einerseits
und

die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

andererseits –

in Anbetracht der Tatsache, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland die am 23. September 2004 in Berlin vereinbarte Absprache über die Vorbereitungsphase der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (*Memorandum of Understanding on the Preparatory Phase of the European X-Ray Free-Electron Laser Facility*) unterzeichnet hat;

in Anbetracht der Tatsache, dass sich Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland an der nach dieser Absprache durchgeführten Vorbereitungsarbeit beteiligt haben;

The Governments of
the Kingdom of Denmark,
the French Republic,
the Federal Republic of Germany,
the Hellenic Republic,
Hungary,
the Republic of Italy,
the Republic of Poland,
the Russian Federation,
the Slovak Republic,
the Kingdom of Sweden,
the Swiss Confederation,

Hereinafter referred to as “the previous Contracting Parties”,
Having signed the Convention concerning the Construction and Operation of a European X-Ray Free-Electron Laser Facility (hereinafter “Convention”) on 30 November 2009 in Hamburg and (Government of the French Republic) on 4 February 2010 in Paris, and the Protocol to the Convention concerning the Construction and Operation of a European X-Ray Free-Electron Laser Facility on the Accession of the Government of the Kingdom of Spain on 6 October 2011 in Berlin,

on the one hand,
and

the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

on the other hand,

Whereas the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland signed the Memorandum of Understanding on the Preparatory Phase of the European X-Ray Free-Electron Laser Facility agreed in Berlin on 23 September 2004;

Whereas representatives of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland participated in the preparatory work carried out under that Memorandum of Understanding;

in Anbetracht der Tatsache, dass die Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, in der Präambel des Übereinkommens die Erwartung zum Ausdruck brachten, dass sich andere Staaten an den Tätigkeiten beteiligen, die gemeinsam im Rahmen des Übereinkommens wahrgenommen werden;

in Anbetracht der Tatsache, dass der Rat der nach dem Übereinkommen errichteten Gesellschaft „European XFEL GmbH“ am 27. April 2017 einstimmig empfahl,

- dass der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland angeboten werden soll, dem Übereinkommen zu den gleichen Bedingungen wie die bisherigen Vertragsparteien beizutreten, und
- dass die Verpflichtung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Leistung eines Beitrags von 26 241 142,- € (bezogen auf den Preisstand 2005) zu den Baukosten angenommen werden soll –

sind nach Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland tritt dem Übereinkommen als Vertragspartei bei. Sie tut dies zu den gleichen Bedingungen wie die bisherigen Vertragsparteien.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland leistet in Abweichung von Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens einen Beitrag von 26 241 142,- € (bezogen auf den Preisstand von 2005) zu den Baukosten.

Artikel 3

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem alle in der Präambel dieses Protokolls genannten Regierungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer des Übereinkommens notifiziert haben, dass das innerstaatliche Genehmigungsverfahren für dieses Protokoll abgeschlossen ist. Die in der Präambel dieses Protokolls genannten Regierungen vereinbarten, dass das Protokoll ab dem 19. März 2018 vorläufig angewendet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass das Inkrafttreten des Protokolls von der Einhaltung geeigneter verfassungsrechtlicher Verfahren in jedem Vertrags- und Unterzeichnerstaat und dem Inkrafttreten des Übereinkommens vom 30. November 2009 über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage abhängt.

Artikel 4

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland stimmt der am 30. November 2009 in Hamburg unterzeichneten Schlussakte der Bevollmächtigtenkonferenz zur Errichtung einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage zu. Die zur Unterzeichnung dieses Protokolls zusammengetretene Bevollmächtigtenkonferenz nahm die diesem Protokoll beigefügte Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Kenntnis.

Geschehen zu Berlin am 19. März 2018 in deutscher, englischer, französischer, italienischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt wird; diese übermittelt den Regierungen, die dieses Protokoll unterzeichnet haben, und den Regierungen, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden, eine beglaubigte Abschrift.

Whereas the Governments, having signed the Convention, expressed in the Convention's preamble the expectation that other countries participate in the activities undertaken together under the Convention;

Whereas the Council of the European XFEL GmbH, said company having been established in accordance with the Convention, on 27 April 2017, recommended unanimously that

- the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland should be offered to accede to the Convention under the same conditions as the previous Contracting Parties, and
- the commitment of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to contribute 26 241 142 € (referring to 2005 prices) towards the construction costs should be accepted;

Have agreed in accordance with Article 14 (1) of the Convention as follows:

Article 1

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland accedes to the Convention as a Contracting Party. It does so under the same conditions as the previous Contracting Parties.

Article 2

In derogation from Article 5 (3) of the Convention, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland contributes 26 241 142 € (referring to 2005 prices) towards construction costs.

Article 3

This Protocol shall enter into force on the first day of the second month after all Governments stated in the preamble to this Protocol have notified the Government of the Federal Republic of Germany as depositary of the Convention that the national approval process for this Protocol has been completed. The Governments stated in the preamble to this Protocol agree that from 19 March 2018 onwards the clauses of the Protocol be applied provisionally, it being understood that the entry into force of the Protocol is subject to the fulfilment of appropriate constitutional procedures in each of the Contracting and Signatory States and the entry into force of the Convention of 30 November 2009 concerning the Construction and Operation of a European X-Ray Free-Electron Laser Facility.

Article 4

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland agrees with the provisions in the Final Act of the Conference of Plenipotentiaries for the Establishment of a European X-Ray Free-Electron Laser Facility, signed in Hamburg on 30 November 2009. The Conference of Plenipotentiaries assembled for signing this Protocol took note of the Declaration of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland attached to this Protocol.

Done at Berlin this 19 March 2018 in the English, French, German, Italian and Russian languages, all texts being equally authentic, in a single original, which shall be deposited in the archives of the Government of the Federal Republic of Germany, which shall transmit a certified true copy to the Governments having signed this Protocol and to the Governments that become Contracting Parties to the Convention.

Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland

Die Konferenz

nimmt die Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Kenntnis, die wie folgt lautet:

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist bereit, als Teilnehmerstaat zur Errichtung und Nutzung der Europäischen XFEL-Anlage beizutragen. Nach Unterzeichnung des Protokolls zum Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freielektronen-Röntgenlaseranlage betreffend den Beitritt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland werden sich die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland jedoch wie folgt darstellen:

1. Diese Erklärung ersetzt jede vorangegangene Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“).
2. Der Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den Baukosten von XFEL übersteigt nicht den in diesem Protokoll zum Übereinkommen angegebene Betrag, und der Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den Betriebskosten vor seiner ersten Prüfung übersteigt nicht 3,3 Mio. € jährlich.
3. Das Vereinigte Königreich wird sich nach Artikel 15 des Übereinkommens an XFEL beteiligen. Ungeachtet dessen wird das Vereinigte Königreich seine aktive Teilnahme und seinen jährlichen Beitrag überprüfen und hat die Möglichkeit, wenn es dies nach dieser Prüfung wünscht, die Beteiligung ohne Sanktionen zum 31. März 2020 unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich zu beenden. Im Fall einer deutlich übermäßigen Nutzung der Europäischen XFEL-Anlage durch die Wissenschaftsgemeinde des Vereinigten Königreichs (gemessen am Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den Betriebskosten) in den drei Jahren vor der Beendigung der Beteiligung des Vereinigten Königreichs wird allerdings eine Vereinbarung über eine angemessene Entschädigungszahlung geschlossen.
4. Ergibt sich aus der ersten Prüfung des Vereinigten Königreichs eine Empfehlung für die Fortführung der Beteiligung an dem Projekt, so wird das Vereinigte Königreich seine volle Stilllegungsverpflichtung aufgrund des Übereinkommens übernehmen. Sollte sich das Vereinigte Königreich nach seiner ersten Prüfung für eine Beendigung der Beteiligung entscheiden, so wird es fünfzig Prozent seines Anteils an den Stilllegungskosten aufgrund des Übereinkommens übernehmen.
5. Der Artikel 24 des Gesellschaftsvertrags (Anlage zum Übereinkommen) mit dem Titel „Vertraulichkeit“ soll zur Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes über die Informationsfreiheit von 2000 (Freedom of Information Act 2000) des Vereinigten Königreichs wie folgt ausgelegt werden: Der Gesellschafter des Vereinigten Königreichs in der European XFEL GmbH verstößt nicht gegen Artikel 24, (i) wenn er zur Beantwortung einer einschlägigen Anfrage aufgrund des Gesetzes über die Informationsfreiheit von 2000 gezwungen ist, vertrauliche Informationen weiterzugeben, (ii) wenn nach Abstimmung mit der European XFEL GmbH keine der Ausnahmen dieses Gesetzes auf die erbetenen vertraulichen Informationen zutrifft und (iii) wenn eine Verweigerung der Weitergabe der erbetenen Informationen dazu führen würde, dass die als Gesellschafter des Vereinigten Königreichs fungierende Stelle des Vereinigten Königreichs gegen das Gesetz über die Informationsfreiheit von 2000 verstößt.
6. Bei einer Kollision von Bestimmungen der verschiedenen Dokumente, die sich auf die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an XFEL beziehen, gilt folgende Rangfolge: 1. diese Erklärung, 2. das Protokoll zum Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freielektronen-Röntgenlaseranlage betreffend den Beitritt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, 3. das Übereinkommen, 4. der Gesellschaftsvertrag der European XFEL GmbH.

Declaration of the government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

The Conference

takes note of the Declaration of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, which reads as follows:

The United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland is willing to contribute as a participating state to the establishment and utilisation of the European XFEL Facility. Nevertheless, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland's obligations on signing the Protocol to the Convention concerning the Construction and Operation of a European X-Ray Free-Electron Laser Facility on the Accession of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland shall be as follows:

1. This Declaration shall replace any previous Declaration of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (the 'UK').
2. The UK's contribution to construction costs of the XFEL shall not exceed the amount set out in this Protocol to the Convention and the UK's contribution to operating costs prior to its first review shall not exceed 3.3 M€ per year.
3. The UK will participate in XFEL in accordance with Article 15 of the Convention. Nonetheless, the UK will review its active participation and annual contribution and shall have the option, should it wish to do so following that review, to withdraw without penalty on 31 March 2020 after giving one year's written notice. However, in case of a significant overuse of the European XFEL Facility by the UK scientific community (compared to the UK share in the operating budget) in the three years preceding UK withdrawal, an agreement on an adequate compensation shall be concluded.
4. In the event that the UK's first review recommends continued participation in the project, the UK will accept its full decommissioning liability under the Convention. Should the UK decide to withdraw from participation following its first review, it will accept liability of fifty percent of its share of the decommissioning costs under the Convention.
5. Article 24 on Confidentiality in the Articles of Association (Annex to the Convention) should be interpreted as follows in order to meet the requirements of the UK's Freedom of Information Act 2000: the UK's shareholder in European XFEL GmbH will not breach Article 24 in circumstances where (i) it is compelled to disclose confidential information in response to a relevant request under the Freedom of Information Act 2000, (ii) following consultation with the European XFEL GmbH, none of the exceptions to that Act can be applied to the requested confidential information and (iii) to refuse to disclose the information requested would result in a breach of the Freedom of Information Act 2000 by the UK authority serving as the UK's shareholder.
6. In the event of a conflict of terms of the various documentation relating to the UK's participation in XFEL, the following order of precedence shall apply: 1. This Declaration, 2. Protocol to the Convention concerning the Construction and Operation of a European X-Ray Free-Electron Laser Facility on the Accession of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, 3. The Convention, 4. The Articles of Association of the European XFEL GmbH.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 16. Januar 2019

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) ist nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

St. Kitts und Nevis am 4. Dezember 2018

Venezuela, Bolivarische Republik am 8. Januar 2019

in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Protokoll nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Estland am 19. März 2019

Malaysia am 3. Februar 2019

Nepal am 28. März 2019

Serbien am 28. Januar 2019

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. August 2018 (BGBl. II S. 411).

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-belgischen Abkommens
über die Einziehung und Beitreibung
von Beiträgen der Sozialen Sicherheit**

Vom 16. Januar 2019

Durch Verbalnote vom 12. Juni 2018 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Belgien mitgeteilt, dass sie das Abkommen vom 29. Januar 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (BGBl. II 1971 S. 857, 858) nach seinem Artikel 12 Satz 2 mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 kündigt. Das Abkommen ist somit nach seinem Artikel 12 Satz 2

mit Ablauf des 30. September 2018

außer Kraft getreten.

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Brüssel

Brüssel, den 12. Juni 2018

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Belgien Folgendes mitzuteilen:

Das Abkommen vom 29. Januar 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit wird hiermit von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach seinem Artikel 12 Satz 2 mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 gekündigt.

Artikel 12 Satz 2 sieht vor, dass das Abkommen jeweils drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Jahresfrist nach Artikel 12 Satz 1 gekündigt werden kann. Diese Jahresfrist wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an gerechnet. Nach seinem Artikel 11 trat das Abkommen einen Monat nach dem Tag des Zugangs der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft. Diese Mitteilung ist am 31. August 1971 der Regierung des Königreichs Belgien zugegangen, das Abkommen ist somit am 1. Oktober 1971 in Kraft getreten. Die Kündigung mit dieser Verbalnote erfolgt also mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 und das Abkommen tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, dem Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Belgien erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An den
Föderalen Öffentlichen Dienst
Auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs Belgien
Brüssel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-moldauischen Sozialversicherungsabkommens**

Vom 16. Januar 2019

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 zu dem Abkommen vom 12. Januar 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit (BGBl. 2017 II S. 1106, 1107) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 26 Absatz 2

am 1. März 2019

in Kraft treten wird.

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Fujifilm Medical Systems U.S.A. Inc.“
(Nr. DOCPER-IT-23-01)**

Vom 16. Januar 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. Dezember 2018 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Fujifilm Medical Systems U.S.A. Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-23-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. Dezember 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. Dezember 2018

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 141 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. Dezember 2018 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Fujifilm Medical Systems U.S.A. Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-23-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen der medizinischen Informatik am Landstuhl Regional Medical Center und führt Umsetzung, Wartung und Unterstützung des Digital Imaging Network-Picture Archive and Communications System (DIN-PACS) durch. Bei DIN-PACS handelt es sich um ein technologisches Kernsystem, mit welchem das U.S. Army Regional Health Command Europe eine interne Abbildungsmethode umsetzen kann, die medizinische und zahnmedizinische Informationen über das gesamte Spektrum der Pflege, von der Verletzung bis zur militärischen Betreuungseinrichtung, zusammenführt. Die mit DIN-PACS sicher übermittelten digitalen Röntgenaufnahmen sind für die effiziente Behandlung von Patienten durch Ärzte oder anderes Krankenhauspersonal im gesamten Kommandobereich erforderlich. Neben der Bereitstellung des DIN-PACS-Systems leistet der Auftragnehmer Technik- und Integrationsunterstützung für die systemeigene DIN-PACS-Software, um Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit des Systems zu wahren und so zu gewährleisten, dass diese Dienstleistung verfügbar ist.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Senior Engineer“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 22. August 2017 bis 21. August 2027 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. Dezember 2018 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 141 vom 21. Dezember 2018 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. Dezember 2018 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Ridgewood Government Services, LLC“
(Nr. DOCPER-TC-71-01)**

Vom 16. Januar 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. Dezember 2018 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Ridgewood Government Services, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-71-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. Dezember 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. Dezember 2018

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 374 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. Dezember 2018 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Ridgewood Government Services, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-71-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen zur Evaluierung und Beurteilung der seelischen Gesundheit von Militärangehörigen im aktiven Dienst am Dienort Ramstein Air Base und in geographisch getrennten Einheiten, die im Rahmen von Eventualfalloperationen eingesetzt sind. Der Auftragnehmer führt ferner Gesundheitsbeurteilungen vor und nach Einsätzen durch.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“ und „Physician Assistant“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen

kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. Dezember 2018 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 374 vom 21. Dezember 2018 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. Dezember 2018 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über das Wirksamwerden
der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016
zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte**

Vom 16. Januar 2019

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) wird bekannt gemacht, dass die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 8 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu

Curaçao am 18. Juli 2018

Nigeria am 23. August 2018

wirksam geworden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2018 (BGBl. II S. 778).

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zum Zusatzprotokoll
zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 16. Januar 2019

Zum Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124, 125) zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen hat Luxemburg mit nachfolgender Erklärung vom 14. Dezember 2018 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats einen Vorbehalt zurückgezogen (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Juni 2001, BGBl. II S. 759):

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 7, paragraphe 2, et à l'article 8, paragraphe 2, du Protocole additionnel à la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale, le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg retire la réserve numérotée 1 faite lors de la ratification dudit Protocole additionnel, le 2 octobre 2000.»

„Nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen nimmt die Regierung des Großherzogtums Luxemburg den bei der Ratifikation des Zusatzprotokolls am 2. Oktober 2000 erklärten Vorbehalt Nummer 1 zurück.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2015 (BGBl. II S. 1619).

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT)**

Vom 16. Januar 2019

Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 770) wird nach seinem Artikel 30 Ziffer ii für

Belize am 9. Februar 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 2018 (BGBl. II S. 572).

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT)**

Vom 16. Januar 2019

Der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 755) wird nach seinem Artikel 21 Ziffer ii für

Belize am 9. Februar 2019
Neuseeland* am 17. März 2019
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärung zur Erstreckung der Anwendung des Vertrags auf Tokelau
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 2018 (BGBl. II S. 568).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar.

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-45)**

Vom 16. Januar 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. Dezember 2018 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-45) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. Dezember 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. Dezember 2018

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 139 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. Dezember 2018 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-45 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Utilization Management (UM) und Case Management (CM) im Bereich Gesundheitsfürsorge. Bei UM handelt es sich um einen organisationsweiten interdisziplinären Ansatz, mit dem Qualitäts-, Risiko- und Kostenerwägungen bei der Patientenbetreuung in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden sollen. Übergeordnetes Ziel der UM ist die Aufrechterhaltung von Qualität und Effizienz bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, indem der Patient stets die geeignete Betreuung erhält, alle bestehenden Leistungsansprüche und Gemeinschaftsressourcen aufeinander abgestimmt und die Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden. Bei der CM handelt es sich um einen kooperativen Prozess zur Beurteilung, Planung, Umsetzung, Abstimmung, Beobachtung und Auswertung von Optionen und Dienstleistungen mit dem Ziel, den komplexen Anforderungen der Gesundheitsversorgung durch Kommunikation und verfügbare Ressourcen qualitätsorientiert und kosteneffektiv gerecht zu werden. Vordringliches Ziel der CM ist es, die medizinischen Ressourcen zu ermitteln, die am besten dazu geeignet sind, den Patienten optimal zu betreuen und für ihn die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen, indem seine Betreuung und Pflege in Form eines kontinuierlichen Prozesses geleistet, unzusammenhängende Pflegeleistungen in den verschiedenen Bereichen vermieden und somit seine Lebensqualität verbessert und die Kosten eingedämmt werden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.

5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. Mai 2018 bis 14. Mai 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. Dezember 2018 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 139 vom 21. Dezember 2018 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. Dezember 2018 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC“
(Nr. DOCPER-TC-62-01)**

Vom 16. Januar 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. Dezember 2018 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-62-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. Dezember 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. Dezember 2018

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 296 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. Dezember 2018 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-62-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich der Frühförderung und entsprechenden medizinischen Betreuung für Säuglinge und Kleinkinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Early Intervention Special Educator“, „Occupational Therapist“, „Physical Therapist“ und „Speech-Language Therapist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der

einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2013 bis 15. Juni 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. Dezember 2018 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 296 vom 21. Dezember 2018 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. Dezember 2018 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Systems Plus, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-68-01)**

Vom 16. Januar 2019

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. Dezember 2018 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Systems Plus, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-68-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. Dezember 2018

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. Dezember 2018

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 365 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. Dezember 2018 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Systems Plus, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-68-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Schulungsdienstleistungen für Ärzte, Pflegekräfte und anderes medizinisches Personal. Die Dienstleistungen umfassen die Bewertung, Einrichtung und Aktualisierung der Schulungsinstrumente für klinische Systeme.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Persons engaged in Testing and Training“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen.

Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2017 bis 27. März 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. Dezember 2018 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 365 vom 21. Dezember 2018 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. Dezember 2018 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-myanmarischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 2019

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 24. August 2018/22. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar über Finanzielle Zusammenarbeit in Ausführung des Abkommens vom 2. April 2015 über Entwicklungszusammenarbeit (BGBl. 2015 II S. 1552, 1553) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 22. Oktober 2018

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Jutta Kranz-Plote

Der Geschäftsträger a.i.
der Bundesrepublik Deutschland

Rangun, den 24. August 2018

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 146/2017 vom 16. Juni 2017 und Korrekturnote Nr. 129/2018 vom 2. Mai 2018) sowie in Ausführung des Abkommens vom 2. April 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar über Entwicklungszusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Union Myanmar oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge (Zuschüsse) in Höhe von insgesamt 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Verbesserung landwirtschaftlicher Transportinfrastruktur“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik der Union Myanmar zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
5. Die Regierung der Republik der Union Myanmar, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
6. Die Regierung der Republik der Union Myanmar befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in der Republik der Union Myanmar erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik der Union Myanmar getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik der Union Myanmar übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik der Union Myanmar die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
7. Die Regierung der Republik der Union Myanmar überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 2. April 2015 zwischen unseren beiden Regierungen über Entwicklungszusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
11. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Beratungen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

12. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren; die Änderungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher, birmanischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Republik der Union Myanmar mit den unter den Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Republik der Union Myanmar zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wolfgang Erdmannsdörfer

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik der Union Myanmar
Daw Aung San Suu Kyi
Nay Pyi Taw

Cc:

Foreign Economic Relations Department (FERD)
Ministry of Planning and Finance (MoPF)

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über
die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal**

Vom 18. Januar 2019

Das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 2007 II S. 1306, 1307) wird nach seinem Artikel VI Absatz 2 für

Turkmenistan am 25. Januar 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. November 2017 (BGBl. II S. 1496).

Berlin, den 18. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 25. Januar 2019

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Gambia am 28. Oktober 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. November 2017 (BGBl. II S. 1505).

Berlin, den 25. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats**

Vom 25. Januar 2019

Das Dritte Protokoll vom 6. März 1959 (BGBl. 1963 II S. 237, 238) zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (BGBl. 1954 II S. 493, 494; 1957 II S. 261) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 1 für

Polen* am 17. Dezember 2018
nach Maßgabe von Vorbehalten zu Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 4
des Protokolls sowie einer Erklärung zu Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls
Rumänien am 14. Februar 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. April 2017 (BGBl. II S. 600).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention über die Verhütung
und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 25. Januar 2019

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729, 730) wird nach ihrem Artikel XIII Absatz 3 für

Turkmenistan am 26. März 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2018 (BGBl. II S. 109).

Berlin, den 25. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 25. Januar 2019

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 822, 823), wird nach seinem Artikel 14 Absatz 4 für

Samoa* am 4. März 2019
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärungen nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2018 (BGBl. II S. 511).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Weltorganisation für geistiges Eigentum unter www.wipo.int/treaties/en einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 25. Januar 2019

I.

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für den

Heiligen Stuhl* am 1. Mai 2019
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 3, 5 und 17 des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. 2866, 2867) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 3 für den

Heiligen Stuhl am 1. Mai 2019

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 2017 (BGBl. II S. 1182) und vom 23. Mai 2018 (BGBl. II S. 245).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zum Haager Übereinkommen
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 25. Januar 2019

Finnland* hat am 19. September 2018 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) eine Erklärung zu den Erklärungen der Ukraine (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BGBl. 2016 II S. 43) und der Russischen Föderation (vgl. die Bekanntmachung vom 26. April 2017, BGBl. II S. 601) sowie zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens in Bezug auf die Autonome Republik Krim und Sewastopol abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2018 (BGBl. II S. 342).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Januar 2019

Das in Duschanbe am 24. November 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 – 2017 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 24. November 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Januar 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Kathrin Oellers

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 – 2017

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tadschikistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tadschikistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Tadschikistan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Dezember 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tadschikistan von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

Finanzierungsbeiträge von insgesamt 14 600 000 Euro (in Worten: vierzehn Millionen sechshunderttausend Euro) für die Vorhaben

- a) „Landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten in Tadschikistan“ bis zu 8 600 000 Euro (in Worten: acht Millionen sechshunderttausend Euro),
- b) „Landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten in Tadschikistan – Begleitmaßnahme“ bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
- c) „Schwerpunktprogramm Gesundheit; Komponente TBC-Bekämpfung, Phase IV“ bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
- d) „Gemeindefonds zur Förderung der Grundbildung und Wiederaufbau der Kommunalen Infrastruktur Phase IV“ in Höhe von bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Tadschikistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Republik Tadschikistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tadschikistan befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Tadschikistan erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Tadschikistan getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Tadschikistan übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Tadschikistan die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tadschikistan überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Tadschikistan der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen

Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Duschanbe am 24. November 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hoefler-Wissing

Für die Regierung der Republik Tadschikistan
Nematullo Hikmatullozoda

**Bekanntmachung
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit****Vom 28. Januar 2019**

Das in Duschanbe am 24. November 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Technische Zusammenarbeit 2016 – 2017 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 24. November 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Januar 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Kathrin Oellers

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Technische Zusammenarbeit 2016 – 2017

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tadschikistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tadschikistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Tadschikistan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Dezember 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) In Ausführung des Abkommens vom 27. März 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Technische Zusammenarbeit werden folgende Vorhaben gefördert:

1. Förderung breitenwirksamen Wirtschaftswachstums,
2. Förderung der selbstbestimmten Familienplanung und Mutter-Kind-Gesundheit in Tadschikistan,
3. Verbesserung der Ernährungssicherheit für Mütter und Kleinkinder im ländlichen Raum in Tadschikistan,
4. Lokale Wirtschaftsförderung in ausgewählten Hochgebirgsregionen,
5. Studien- und Fachkräftefonds,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die in Absatz 1 genannten Vorhaben auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von 16 500 000 Euro (in Worten: sechzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) zur Verfügung. Sie beauftragt mit der Durchführung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Vorhaben die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

(3) Die Regierung der Republik Tadschikistan gewährleistet eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer stetigen Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorhaben und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung zu beauftragenden Institutionen die für die in Absatz 1 genannten Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Die Zusagen für die in Absatz 1 genannten Vorhaben und den in Absatz 2 genannten Betrag der Technischen Zusammen-

arbeit entfallen ersatzlos, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge abgeschlossen werden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge abgeschlossen werden, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

Artikel 2

Einzelheiten der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in einzelnen Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen festgelegt, die zwischen den nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 mit der Durchführung der Vorhaben beauftragten oder noch zu beauftragenden Institutionen abgeschlossen werden. Die Durchführungs- sowie gegebenenfalls die Finanzierungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Tadschikistan nimmt die im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile, die für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben verwendet werden, von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von Lizenzen, Hafen- und Lagergebühren sowie von sonstigen öffentlichen Abgaben aus und stellt die unverzügliche Freigabe sicher.

(2) Die Regierung der Republik Tadschikistan befreit die Durchführungsorganisation von sämtlichen direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in der Republik Tadschikistan entstehen.

(3) Die Regierung der Republik Tadschikistan erstattet auf Antrag der deutschen Durchführungsorganisation die Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern, die in der Republik Tadschikistan auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in der Republik Tadschikistan erhoben wurden. In diesem Zusammenhang erhobene Verbrauchssteuern werden auf Antrag von der Regierung der Republik Tadschikistan übernommen.

(4) Diese Vereinbarung gilt sowohl für die unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben als auch für künftige Folgemaßnahmen mit demselben Titel, sofern unsere beiden Regierungen die Förderung eines oder mehrerer Vorhaben weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgemaßnahmen für eines oder mehrere unter Artikel 1 Absatz 1 genannte Vorhaben erfolgen durch offizielle Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf diese Vereinbarung ausdrücklich Bezug nimmt.

Artikel 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommens vom 27. März 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Technische Zusammenarbeit auch für dieses Abkommen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Tadschikistan der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Duschanbe am 24. November 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hoefler-Wissing

Für die Regierung der Republik Tadschikistan
Nematullo Hikmatullozoda

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Januar 2019

Das in Rabat am 21. September 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 ist nach seinem Artikel 5

am 21. September 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Roland Lindenthal

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 11. Mai 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 48 500 000 Euro (in Worten: achtundvierzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Grüne Krankenhäuser“ bis zu 18 500 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) „Trinkwasserversorgung kleine und mittlere Zentren“ bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
 - c) „Effizienzsteigerung in der Bewässerung“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
 wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
 - a) für das unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
 - b) für das unter Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus

1. für das Vorhaben „Solarkomplex Noor Midelt“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 310 000 000 Euro (in Worten: dreihundertzehn Millionen Euro),
2. für das Vorhaben „Solarkomplex Noor Next“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro),

3. für das Vorhaben „Photovoltaik Programm Noor Argana“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 120 000 000 Euro (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Euro),
4. für das Vorhaben „Unterstützung des nationalen Abwasserprogramms im ländlichen Raum“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro),
5. für das Vorhaben „Integriertes Wasserressourcenmanagement (IWRM) – Wasserspeicherung“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 45 000 000 Euro (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro),
6. für das Vorhaben „Unterstützung des nationalen Abwasserprogramms (PNA I)“ einen Förderkredit von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) sowie
7. für das Vorhaben „Integriertes Windprogramm“ einen Förderkredit von bis zu 100 000 000 Euro (in Worten: einhundert Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit des Garantiegebers weiterhin gegeben ist und die Regierung des Königreichs Marokko eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 60 000 000 Euro (in Worten: sechzig Millionen Euro) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c genannten Vorhaben zu übernehmen. Die Bürgschaft teilt sich wie folgt auf:

1. für das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben bis zu 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro),
2. für das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro).

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch ein anderes oder mehrere andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und c und Absatz 2 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummern 3, 4 und 5 genannten Beträge entfällt, soweit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Die Zusage von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Betrages entfällt, soweit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Die Zusage von weiteren bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Betrages entfällt, soweit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die der KfW gegenüber dem Königreich Marokko im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens erwähnten Verträge eventuell entstehen, so dass die KfW dem Königreich Marokko weder Steuern noch öffentliche Abgaben zahlen muss.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 21. September 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolf-Henning Grundies

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Mohamed Benchaaboun

**Bekanntmachung
zum Haager Übereinkommen über den Zivilprozess**

Vom 31. Januar 2019

Finnland* hat am 19. September 2018 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576, 577) eine Erklärung zu den Erklärungen der Ukraine (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BGBl. 2016 II S. 43) und der Russischen Föderation (vgl. die Bekanntmachung vom 26. April 2017, BGBl. II S. 601) sowie zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens in Bezug auf die Autonome Republik Krim und Sewastopol abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2018 (BGBl. II S. 327).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 31. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 31. Januar 2019

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104, 1105), geändert am 26. September 1980 (BGBl. 1984 II S. 679), wird nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für

Neuseeland* am 17. März 2019
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärung zur territorialen Umsetzbarkeit des Übereinkommens hinsichtlich
Tokelau

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Mai 2016 (BGBl. II S. 695).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Vertrag zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 31. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zur Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 31. Januar 2019

Neuseeland* hat zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 17. Dezember 2018 eine Erklärung zur Anwendbarkeit der Artikel 1 bis 12 der Übereinkunft für Neuseeland abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1984, BGBl. II S. 653). Diese Erklärung wird am 17. März 2019 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2017 (BGBl. II S. 451).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Vertrag zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 31. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Berner Übereinkunft zum Schutz
von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 31. Januar 2019

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071; 1985 II S. 81), wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 für

Neuseeland* am 17. März 2019
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit der Übereinkunft auf Tokelau

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. November 2018 (BGBl. 2019 II S. 2).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu dieser Übereinkunft, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter www.wipo.int/treaties/en einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkunft zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 31. Januar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Streumunition**

Vom 11. Februar 2019

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für die Philippinen am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. 2019 II S. 65).

Berlin, den 11. Februar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zum Haager Übereinkommen
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Vom 11. Februar 2019

Finnland* hat am 19. September 2018 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) eine Erklärung zu den Erklärungen der Ukraine (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BGBl. 2016 II S. 43) und der Russischen Föderation (vgl. die Bekanntmachung vom 26. April 2017, BGBl. II S. 601) sowie zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens in Bezug auf die Autonome Republik Krim und Sewastopol abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2018 (BGBl. II S. 344).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 11. Februar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 11. Februar 2019

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Tunesien am 14. März 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2018 (BGBl. 2019 II S. 62).

Berlin, den 11. Februar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-argentinischen Abkommens
über gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit
im Zollbereich**

Vom 19. Februar 2019

Das in Buenos Aires am 22. November 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit im Zollbereich ist nach seinem Artikel 17 Absatz 1 Satz 2

am 18. Februar 2019
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. Februar 2019

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Mildenberger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit im Zollbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Argentinischen Republik,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in der Erwägung, dass Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht den wirtschaftlichen, handelspolitischen, fiskalischen, sozialen, gesundheitspolitischen und kulturellen Interessen ihres jeweiligen Landes schaden,

angesichts der Bedeutung der zutreffenden Festsetzung von Zöllen und sonstigen Abgaben auf die Ein- und Ausfuhr von Waren sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des Zollrechts betreffend Verbote, Beschränkungen und Kontrollmaßnahmen für bestimmte Waren,

in der Erwägung, dass die Bemühungen zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht durch die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen der Vertragsparteien wirksamer sind,

besorgt über den Anstieg und das Ausmaß des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und eingedenk der Tatsache, dass diese eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft darstellen,

gestützt auf die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte zur Stärkung der gegenseitigen Unterstützung sowie die Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Weltzollorganisation) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bedeutet „Zollrecht“ alle in Gesetzen, Erlassen, Verwaltungsverordnungen und sonstigen sich daraus ergebenden Vorschriften enthaltenen rechtlichen Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren sowie über sonstige Zollverfahren im Zusammenhang mit Zöllen oder von den Zollverwaltungen erhobenen Abgaben oder von den Zollverwaltungen durchgeführten Maßnahmen in Form von Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen;
2. bedeutet „Zölle“ alle im Verlauf von Zollvorgängen erhobenen Abgaben sowie alle sonstigen Steuern, Tarife oder Gebühren, die von den dafür zuständigen Zollverwaltungen auf die Ein- und Ausfuhr von Waren oder im Zusammenhang damit erhoben werden;
3. bedeutet „Zollzuwiderhandlung“ einen Verstoß oder versuchten Verstoß gegen das Zollrecht;
4. bedeutet „Suchtstoffe“ alle in Anhang I und Anhang II des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe, zuletzt geändert durch das Protokoll vom 25. März 1972, bezeichneten natürlichen oder synthetischen Stoffe;

5. bedeutet „psychotrope Stoffe“ alle in den Anhängen I, II, III und IV des Übereinkommens vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe bezeichneten natürlichen oder synthetischen Stoffe;
6. bedeutet „Vorläuferstoffe und wesentliche chemische Stoffe“ alle kontrollierten chemischen Stoffe, die bei der Herstellung von in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen bezeichneten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden;
7. bedeutet „Zollverwaltung“ für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen und für die Argentinische Republik die Bundesverwaltung für Staatseinnahmen – Zollabteilung;
8. bedeutet „Informationen“ alle Daten, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert sind, und Unterlagen, Berichte oder sonstige Mitteilungen in jeder Form, auch in elektronischer Form, oder beglaubigte Abschriften davon;
9. bedeutet „Person“ sowohl natürliche als auch juristische Personen, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert;
10. bedeutet „personenbezogene Daten“ alle Daten zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person, soweit diese Informationen in mindestens einem der anwendbaren Rechtssysteme der Vertragsparteien als personenbezogene Daten gelten;
11. bedeutet „ersuchende Verwaltung“ die Verwaltung, die um Unterstützung ersucht und
12. bedeutet „ersuchte Verwaltung“ die Verwaltung, die um Unterstützung ersucht wird.

Artikel 2

Geltungsbereich des Abkommens

(1) Die Unterstützung nach diesem Abkommen wird in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Rahmen der Zuständigkeiten und verfügbaren Mittel der jeweiligen Zollverwaltungen geleistet. Dieses Abkommen lässt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften, durch die beide Vertragsparteien gebunden sind, unberührt.

(2) Dieses Abkommen berührt weder die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Recht der Europäischen Union über ihre gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Europäischen Union und alle zur Umsetzung dieser Verpflichtungen erlassenen Rechtsvorschriften noch ihre gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die Verpflichtungen der Argentinischen Republik nach dem Recht des Gemeinsamen Marktes des Südens (MERCOSUR) über ihre gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen als Mitgliedstaat des MERCOSUR und alle daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Verpflichtungen sowie ihre gegenwärtigen und künftigen

Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften zwischen den Mitgliedstaaten des MERCOSUR.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen einander durch ihre jeweilige Zollverwaltung, um nach Maßgabe dieses Abkommens die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten und Zollzuwiderhandlungen zu verhindern, aufzudecken, zu verfolgen und zu ahnden.

(5) Dieses Abkommen begründet nicht das Recht einer Person, die Erledigung eines Ersuchens um Unterstützung zu behindern.

(6) Dieses Abkommen berührt nicht die Zusammenarbeit aufgrund anderer vertraglicher Verpflichtungen.

(7) Die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen bleiben unberührt.

Artikel 3

Umfang der Unterstützung

(1) Auf ausdrückliches Ersuchen der Zollverwaltung einer der Vertragsparteien erteilt die Zollverwaltung der anderen Vertragspartei alle ihr vorliegenden Informationen, die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts nützlich sein können.

(2) Die nach diesem Abkommen geleistete Unterstützung beinhaltet unter anderem den Informationsaustausch über

1. Vollzugsmaßnahmen, die zur Verhinderung von Zollzuwiderhandlungen nützlich sein können, und insbesondere über besondere Mittel zur Bekämpfung dieser Zuwiderhandlungen;
2. neue Methoden, die bei der Begehung von Straftaten verwendet werden;
3. Feststellungen und Beschlüsse, die das Ergebnis der erfolgreichen Anwendung neuer Instrumente und Vollzugstechniken sind, sowie
4. verbesserte Abwicklungstechniken und -methoden für den Fracht- und Personenverkehr.

Artikel 4

Informationsaustausch und Dokumente

Auf ausdrückliches Ersuchen der Zollverwaltung einer der Vertragsparteien übermittelt die Zollverwaltung der anderen Vertragspartei Abschriften der Zoll- und Frachtpapiere und, sofern angefordert, beglaubigte Abschriften davon sowie Informationen über durchgeführte oder geplante Handlungen, die eine Zuwiderhandlung gegen das im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltende Zollrecht darstellen oder darstellen könnten.

Artikel 5

Inhalt der Informationen

(1) Auf ausdrückliches Ersuchen der Zollverwaltung einer der Vertragsparteien erteilt die Zollverwaltung der anderen Vertragspartei Informationen darüber,

1. ob die in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingeführten Waren rechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden;
2. ob die aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei ausgeführten Waren rechtmäßig in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden.

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen ist auch das Zollverfahren zur Abfertigung der Waren zu benennen.

Artikel 6

Beschaffung der Informationen

(1) Verfügt die Zollverwaltung der ersuchten Vertragspartei nicht über die erbetenen Informationen, so ergreift sie Maßnah-

men in der Art und Weise, als handle sie in eigenem Namen und nach ihrem innerstaatlichen Recht, um diese Informationen zu erlangen.

(2) Wäre die Zollverwaltung der ersuchenden Vertragspartei nicht in der Lage, ein ähnliches Ersuchen von der ersuchten Vertragspartei zu bearbeiten, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diese Tatsache hin. Die Erfüllung eines solchen Ersuchens liegt dann im Ermessen der Zollverwaltung der ersuchten Vertragspartei.

Artikel 7

Übermittlung der Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen können elektronisch geschickt oder übermittelt werden, ungeachtet der Tatsache, dass später Abschriften der betreffenden Dokumente übermittelt werden, sofern die ersuchende Vertragspartei darum ausdrücklich oder vorab ersucht hat. Erfolgt die Übermittlung der Informationen elektronisch, so muss sie die für die Auslegung und Verwendung der genannten Informationen erforderlichen Erläuterungen enthalten.

Artikel 8

Besondere Ersuchen um Unterstützung

Auf ausdrückliches Ersuchen der Zollverwaltung einer der Vertragsparteien überwacht die Zollverwaltung der anderen Vertragspartei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel weiterhin und erteilt der ersuchenden Verwaltung Informationen über

1. natürliche Personen, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei Zollzuwiderhandlungen begehen oder unter dem Verdacht stehen, sie dort begangen zu haben;
2. Waren, die bei der Beförderung oder Verwahrung als Gegenstand von Zollzuwiderhandlungen im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei bekannt sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, sowie
3. Beförderungsmittel, von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei bei der Begehung von Zollzuwiderhandlungen verwendet werden.

Artikel 9

Informationen über den unerlaubten Handel mit sensiblen Waren

(1) Die Zollverwaltungen übermitteln einander auf eigene Initiative oder auf Ersuchen sämtliche einschlägigen Informationen über jede durchgeführte oder geplante Handlung, die eine Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht der anderen Vertragspartei darstellt oder darzustellen scheint und sich bezieht auf den unerlaubten Handel mit

1. Waffen, Flugkörpern, Sprengstoffen und Nuklearmaterial;
2. Kunstwerken von archäologischem, paläontologischem, kulturellem oder historischem Wert und
3. Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Vorläuferstoffen und wesentlichen chemischen Stoffen, Giftstoffen sowie Stoffen, die eine Gefahr für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit darstellen.

(2) Die nach diesem Artikel erhaltenen Informationen können an die staatlichen Stellen der ersuchenden Vertragspartei weitergegeben werden. Die Informationen dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 10

Übermittlung von Ersuchen

(1) Die Zusammenarbeit und Unterstützung nach diesem Abkommen erfolgen durch die Zollverwaltungen der Vertragsparteien. Die Zollverwaltungen einigen sich auf die dabei zu verwendenden Unterlagen.

(2) Die Ersuchen um Unterstützung nach diesem Abkommen sind schriftlich zu stellen. Informationen, die für die Erledigung dieser Ersuchen erforderlich sind, müssen enthalten sein. In Ausnahmefällen können Ersuchen auch mündlich gestellt werden, sind jedoch so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Ersuchen um Unterstützung nach diesem Abkommen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. die ersuchende Zollverwaltung;
2. Sachverhalt und Grund des Ersuchens sowie die Art der Unterstützung, um die ersucht wird;
3. eine kurze Darstellung des zu prüfenden Falls sowie die anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
4. Namen und Anschriften der von dem Verfahren betroffenen juristischen oder natürlichen Personen sowie weitere Angaben, sofern bekannt;
5. gegebenenfalls einen Hinweis nach Artikel 6 Absatz 2.

(4) Die Ersuchen werden in der Amtssprache der ersuchten Vertragspartei oder in englischer Sprache übermittelt.

(5) Die Zollverwaltungen der Vertragsparteien benennen für die Ausführung dieses Abkommens eine Kontaktstelle.

Artikel 11

Zollermittlungen

(1) Auf ausdrückliches Ersuchen der Zollverwaltung einer der Vertragsparteien veranlasst die Zollverwaltung der anderen Vertragspartei alle amtlichen Ermittlungen betreffend Geschäftsvorgänge, die gegen das Zollrecht der ersuchenden Vertragspartei verstoßen oder verstoßen könnten. Die ersuchte Vertragspartei teilt der ersuchenden Vertragspartei die Ermittlungsergebnisse mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten amtlichen Ermittlungen werden nach dem im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei geltenden Recht durchgeführt. Die Zollverwaltung der ersuchten Vertragspartei verfährt dabei so, als handle sie in eigenem Namen.

(3) Gehörig bevollmächtigte Zollbedienstete einer der Vertragsparteien dürfen mit Genehmigung der Zollverwaltung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser Zollverwaltung festgelegten Voraussetzungen bei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.

(4) Die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach Absatz 3 anwesenden Zollbediensteten handeln lediglich in beratender Funktion, sie wirken nicht aktiv an den Ermittlungen mit, treffen sich nicht mit Personen, die Gegenstand der Ermittlungen sind, und nehmen nicht an Ermittlungsmaßnahmen teil.

Artikel 12

Verwendung von Informationen und Unterlagen

(1) Die nach diesem Abkommen von den Vertragsparteien erhaltenen Informationen und Unterlagen können in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie bei Ermittlungen verwendet werden, die in Bezug auf Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen, eingeleitet werden. Diese Informationen und Unterlagen dürfen lediglich für die in diesem Abkommen genannten Zwecke verwendet werden, es sei denn, die andere Zollverwaltung hat schriftlich zugestimmt. Akteneinsichtsrechte der Verfahrensbeteiligten bleiben unberührt.

Das Abkommen stellt keine Grundlage für Ersuchen um Übermittlung von Daten oder Informationen zum Zwecke der Verwendung als Beweismittel in einem Strafverfahren dar. Daten oder Informationen, die auf der Grundlage dieses Abkommens übermittelt werden, dürfen für solche Zwecke nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und anderen

in zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen zur Rechtshilfe in Strafsachen verwendet werden.

(2) Soweit nach diesem Abkommen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht personenbezogene Daten ausgetauscht werden, gelten die folgenden Bestimmungen unter gebührender Berücksichtigung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die empfangende Stelle unterrichtet auf Ersuchen die übermittelnde Stelle über die Verwendung der übermittelten Daten sowie die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die empfangende Stelle darf die Daten lediglich für die in diesem Abkommen genannten Zwecke und unter den von der übermittelnden Stelle festgelegten Bedingungen verwenden. Die Daten dürfen darüber hinaus zur Verhütung und Verfolgung schwerer Straftaten sowie zum Zwecke der Abwehr ernster Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit verwendet werden.
3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf ihre Notwendigkeit für und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Verbote der Übermittlung von Daten nach dem innerstaatlichen Recht der übermittelnden Stelle sind zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dies dem Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes widerspräche oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.
4. Der betroffenen Person ist auf Antrag über die zu ihrer Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der betroffenen Person besteht nicht, sofern eine gebührende Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In allen anderen Fällen richtet sich das Recht der betroffenen Person, über die zu ihrer Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
5. Die empfangende Stelle haftet nach ihrem innerstaatlichen Recht gegenüber allen Personen, denen im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten nach diesem Abkommen unrechtmäßig ein Schaden entsteht. Die empfangende Stelle kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
6. Sieht das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht bestimmte Lösungsfristen für die übermittelten personenbezogenen Daten vor, so setzt die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle davon in Kenntnis. Ungeachtet dieser Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde Stelle und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Erhalt personenbezogener Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde Stelle und die empfangende Stelle sind verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die übermittelten personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugang, unbefugter Änderung und unbefugter Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 13**Sachverständige und Zeugen**

(1) Die Zollverwaltungen können auf Ersuchen ihren Bediensteten genehmigen, als Sachverständige oder Zeugen in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufzutreten und dort Aufzeichnungen, Dokumente oder sonstige Beweismittel oder beglaubigte Abschriften davon vorzulegen, soweit sie verfahrenserheblich sein können. In dem entsprechenden Ersuchen ist genau anzugeben, vor welcher Verwaltungs- oder Justizbehörde der Bedienstete zu erscheinen hat und in welcher Sache und in welcher Funktion oder Eigenschaft er befragt werden soll.

(2) Die Zollverwaltung der ersuchenden Vertragspartei ist verpflichtet, die während des Aufenthalts der Bediensteten im Hoheitsgebiet ihres Staates für den Schutz und die persönliche Sicherheit dieser Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, solange der Aufenthalt den in Absatz 1 genannten Zwecken dient. Die Reisekosten und Tagesspesen der betroffenen Bediensteten werden von der Zollverwaltung der ersuchenden Vertragspartei getragen.

Artikel 14**Ausnahmen von der Verpflichtung zur Unterstützung**

(1) Die Unterstützung und Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates und im Rahmen der Zuständigkeiten und Mittel seiner Zollverwaltung.

(2) Ist die ersuchte Zollverwaltung der Auffassung, dass die Erfüllung eines Ersuchens um Unterstützung die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige wesentliche Interessen ihres Staates beeinträchtigen würde, kann sie die Unterstützung ablehnen oder nur leisten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

(3) Wird die Unterstützung abgelehnt, so sind der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich schriftlich die Gründe hierfür mitzuteilen, sofern die Ablehnung des Ersuchens nicht damit begründet wird, dass eine Auskunftserteilung nach Absatz 2 gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

(4) Die Unterstützung kann durch die ersuchte Zollverwaltung mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, die Strafverfolgung oder ein Verfahren beeinträchtigen würde. In einem solchen Fall konsultiert die ersuchte Zollverwaltung die ersuchende Zollverwaltung, um festzustellen, ob die Unterstützung unter den von ihr gegebenenfalls für erforderlich erachteten Bedingungen geleistet werden kann.

Artikel 15**Fachliche Unterstützung**

Die Zollverwaltungen leisten sich in gegenseitigem Einvernehmen und vorbehaltlich personeller und finanzieller Mittel gegenseitig fachliche Unterstützung, unter anderem durch

1. Informations- und Erfahrungsaustausch über den Einsatz von Kontrollgeräten;
2. Schulung von Zollbediensteten;
3. Austausch von Zollsachverständigen und
4. Austausch spezifischer, wissenschaftlicher und technischer Daten zur wirksamen Anwendung des Zollrechts.

Artikel 16**Kosten**

(1) Die Vertragsparteien verzichten auf jegliche Erstattung von bei der Ausführung dieses Abkommens entstandenen Kosten.

(2) Sind zur Ausführung eines Ersuchens außergewöhnliche oder beträchtliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um die Bedingungen für die Erledigung des Ersuchens sowie die Kostenübernahme festzulegen.

(3) Vorbehaltlich der Bedingung, dass Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, beabsichtigen beide Vertragsparteien, ihre jeweiligen Kosten in Zusammenhang mit den in Artikel 15 genannten Maßnahmen selbst zu tragen, das heißt die Kosten für Hin- und Rückreise sowie Unterkunft und Verpflegung ihrer Fachleute und Dolmetscherinnen oder Dolmetscher. Die im Einzelfall gastgebende Vertragspartei beabsichtigt darüber hinaus, grundsätzlich die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung der Maßnahmen verbundenen Kosten zu tragen, einschließlich der Beförderungskosten in ihrem Hoheitsgebiet, die durch die Maßnahme entstehen.

Artikel 17**Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit von einer Vertragspartei durch eine schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei gekündigt werden.

(3) Die Kündigung wird neunzig Tage nach Eingang der Notifikation nach Absatz 2 bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Buenos Aires am 22. November 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher, spanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und spanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jürgen Christian Mertens

Für die Regierung der Argentinischen Republik

Leandro Germán Cuccioli

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 20. Februar 2019

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nebst Anlage (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Absatz c für

Suriname am 26. November 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. August 2017 (BGBl. II S. 1256).

Berlin, den 20. Februar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von Paris**

Vom 20. Februar 2019

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Äquatorialguinea am 29. November 2018
Usbekistan am 9. Dezember 2018
in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen von Paris nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Suriname am 15. März 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2018 (BGBl. II S. 572).

Berlin, den 20. Februar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Island andererseits
über die Beteiligung Islands
an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen
der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands
im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 20. Februar 2019

Die Vereinbarung vom 1. April 2015 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 2015 II S. 993, 994) ist für

die Bundesrepublik Deutschland und

die übrigen Vertragsparteien*

am 27. November 2018

in Kraft getreten.

* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von dieser Vereinbarung sowie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt Teil II in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Februar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

Vom 20. Februar 2019

I.

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) wird nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Guyana am 18. April 2019
in Kraft treten.

II.

Die Philippinen* haben am 12. September 2018 ihre Beitrittsurkunde gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens hinterlegt. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29. Januar 2019 einen Einspruch gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens gegen den Beitritt der Philippinen eingelegt. Das Übereinkommen wird nach Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den Philippinen nicht in Kraft treten.

III.

Finnland* hat am 19. September 2018 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens eine Erklärung zu den Erklärungen der Ukraine (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BGBl. 2016 II S. 43) und der Russischen Föderation (vgl. die Bekanntmachung vom 26. April 2017, BGBl. II S. 601) sowie zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens in Bezug auf die Autonome Republik Krim und Sewastopol abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2018 (BGBl. II S. 340).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. Februar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung
über den Anwendungsbereich des Abkommens vom 10. November 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinten Nationen
über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen

Vom 20. Februar 2019

Das Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 905) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 2

ab dem 22. Januar 2019

auf das Büro der Vereinten Nationen „Globales Zentrum für Personaldienste der Vereinten Nationen des UNDP“ sinngemäß angewandt.

Die deutsche Bestätigungsnote vom 22. Januar 2019 wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Februar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Bonn, den 22. Januar 2019

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, dem Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen Folgendes mitzuteilen:

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen wird hiermit bestätigt, dass das genannte Abkommen sinngemäß für das Globale Zentrum für Personaldienste der Vereinten Nationen des UNDP in Bonn gilt, da es ein Büro der Vereinten Nationen ist, das als gemeinsames Dienstleistungszentrum der Vereinten Nationen dient, das von UNDP in eigenem Namen und im Namen von UNV und anderen teilnehmenden VN-Organisationen betrieben wird, nämlich dem Sekretariat der Vereinten Nationen (Bereich Personalmanagement und Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze), UNHCR, WHO, UNFPA, UNESCO und UNRWA.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, das Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Bekanntmachung
über den Anwendungsbereich des Abkommens vom 10. November 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinten Nationen
über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen

Vom 20. Februar 2019

Das Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 905) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 2

ab dem 22. Januar 2019

auf das Büro der Vereinten Nationen „Zentrum für die globale Aktionskampagne der Vereinten Nationen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung“ sinngemäß angewandt.

Die deutsche Bestätigungsnote vom 22. Januar 2019 wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Februar 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Bonn, den 22. Januar 2019

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, dem Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen Folgendes mitzuteilen:

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen wird hiermit bestätigt, dass das genannte Abkommen sinngemäß für das Zentrum für die globale Aktionskampagne der Vereinten Nationen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung, eine Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, gilt, da es ein Büro der Vereinten Nationen ist, das als gemeinsamer strategischer Knotenpunkt der Vereinten Nationen dient, das von UNDP verwaltet wird und den Auftrag hat, das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei ihrem Eintreten für die Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und das öffentliche Engagement diesbezüglich zu fördern.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, das Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-

bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Jetzt
erhältlich**

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2018

Teil I: 38,00 €

(2 Einbanddecken) inkl. Versand

Teil II: 20,00 €

(1 Einbanddecke) inkl. Versand

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2018 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2019 Teil I Nr. 2 und Teil II Nr. 1 beigefügt.

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Fax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de